



Befreiung von Langzeitstudiengebühren bei Studienzeit verlängern- den Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit

- Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung -

Diskussionen über die Einführung von Studiengebühren insbesondere auf Länder-ebene werden derzeit in allen Bundesländern verstärkt geführt. Hierbei geht es insbesondere um das Erheben von Gebühren für Langzeitstudierende. In Baden-Württemberg gehören beispielsweise Studiengebühren für Langzeitstudierende seit dem Wintersemester 1998/99 bereits zur Realität. Daher ist es dringend an der Zeit, sich diesem Thema mit Sicht auf die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung zuzuwenden. Ziel muss es sein, in den Hochschulgesetzen der Länder einheitliche Regelungen festzulegen, die Studierende von der Gebührenpflicht befreien, die studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nachweisen. Um den betroffenen Studierenden möglichst unbürokratisch zu ihrem gesetzlich festgeschriebenen Recht zu verhelfen, **schlagen wir die nachfolgende Vorgehensweise vor:**

- 1. Die/ der Studierende stellt ein Semester vor Ablauf der vorgeschriebenen Höchststudienzeit einen Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren. Dieser enthält u.a. Aussagen darüber, um wie viel Semester sich das Studium voraussichtlich verlängern wird. Dem Antrag ist eine Bescheinigung mit dem individuellen Nachweis des Erfordernisses beizufügen.**

Als Nachweise gelten alternativ:

- Ein ärztliches Attest,
- eine Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Hochschulen,
- eine Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder -organisationen (gem. § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)).

- 2. Über die Freistellung von der Zahlung von Langzeitstudiengebühren wird nach individueller Prüfung in angemessener Zeit entschieden. Ein weiterer Antrag ist nur dann erforderlich, wenn sich die individuelle Situation des Studierenden verändert, das Studium über die vorabgenehmigte Verlängerung hinaus weiter verzögert wird und daraufhin eine weitere Verlängerung notwendig ist. Die Beantragung erfolgt wie unter Punkt 1. ausgeführt wurde.**

Begründung:

Das Grundgesetz (GG) stellt in Art. 3 Abs. 3 S. 2 die Forderung auf, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf; das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) sollen dies konkretisieren. Diese Forderung muss sich auch in den Landesgesetzen einschließlich der Hochschulgesetze der Länder widerspiegeln. Daraus erwachsen insbesondere für die Hochschulen als öffentliche Einrichtungen spezifische Aufgaben. Sie haben



sich u.a. der Anforderung zu stellen, gleiche Studienmöglichkeiten und Bedingungen zu schaffen, sodass auch Studierende mit Beeinträchtigung entsprechend Art. 12 GG Studienfächer wählen können, die ihren Fähigkeiten und Begabungen entsprechen. Das Berücksichtigen und Eingehen auf die individuellen Besonderheiten und Möglichkeiten der Studierenden mit Beeinträchtigung durch die Hochschulen bedeutet nicht, dass Studienerfolge in begründeten Einzelfällen in der gleichen Zeit und mit einem vergleichbaren Aufwand wie von Studierenden ohne Beeinträchtigung erbracht werden können. Das ist beispielsweise darauf zurückzuführen, dass der Grad der Beeinträchtigung immer individuell ist und daher mehr Zeit für das Erbringen von Leistungen eingeplant werden muss, häufig Maßnahmen der Rehabilitation zeitlich in den Studienalltag eingepasst werden müssen und daher auch Klinikaufenthalte im laufenden Studienbetrieb nicht ausgeschlossen werden können, persönliche Assistenz organisiert werden muss. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass allein schon eine nicht barrierefreie Umwelt im Alltagsleben nur mit erheblichem zusätzlichem Zeitaufwand zu bewältigen ist. Dies betrifft zusätzlich auch die Ausbildungsstätte Hochschule; diese erfordert i.d.R. einen zusätzlichen Zeitaufwand, der ein Studium zwangsläufig verlängert.

Langzeitstudiengebühren sind außerdem nicht zu entrichten, wenn die Verlängerung des Studiums durch eine Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der Selbstverwaltung der Fachhochschulen, Akademien, Universitäten usw. und der Studentenwerke sowie in Selbsthilfegruppen, deren Zielsetzung die Kompensierung der bestehenden, studienrelevanten, behinderungsbedingten Benachteiligung ist, verursacht ist.

Hochschulen und Studentenwerke, in denen Studierende mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zur Realität zählen, reagieren auf die aufgeführten Besonderheiten mit der Zielstellung, Chancengleichheit für diese Gruppe von Studierenden zu garantieren. Das bedeutet beispielsweise für die Hochschulen, bereits bei der Bewerbung auf die spezifischen Belange der Studierenden einzugehen und auch während des gesamten Studiums individuelle Studien- und Prüfungspläne zu gewährleisten. Viele Prüfungsordnungen sehen einen so genannten Nachteilsausgleich vor, der den Studierenden mit Beeinträchtigung Konditionen verschaffen soll, entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten die erforderlichen Prüfungsleistungen - das bedingt auch das Erbringen der Leistungsnachweise für die Zulassung zu Prüfungen - zu erbringen. Nachteilsausgleich heißt in diesem Zusammenhang auch, dass an Hochschulen, die in ihren Prüfungsordnungen eine Studienhöchstdauer eingeführt haben, diese bei vorliegender (nachgewiesener) Behinderung um entsprechend beantragte Semester verlängert werden, sowohl im Grund- wie auch im Hauptstudium.

In diesem Zusammenhang sei auf § 2 Abs. 4 S. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) verwiesen sowie auf das Erfordernis, entsprechend der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 25. 6. 1982 zur „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ und der Stellungnahme der WRK (jetzt HRK) vom 3. 11. 1986, Prüfungsordnungen mit einer einschlägigen Regelung zu versehen.



Bei den Studentenwerken ist die Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung beispielsweise bei der Schaffung und Vergabe von Wohnraum berücksichtigt und im BAföG festgeschrieben, was auch die Zahlung von BAföG über die Regelstudienzeit hinaus beinhaltet (und zwar als Zuschuss).

Die aufgeführten Beispiele sollen unterstreichen, dass eine Berücksichtigung der besonderen Bedingungen von Studierenden mit Beeinträchtigung in der Arbeit der Hochschulen und der Studentenwerke nichts Neues darstellt, sondern gesetzlich abgesichert ist und vielfach bereits zur Realität zählt. Daher muss diese Frage auch bei der Zahlung von Studiengebühren für Langzeitstudierende mit Nachdruck berücksichtigt werden. Hierbei ist eine Orientierung an den spezifischen Belangen des Einzelnen zu garantieren.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das SGB IX im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation seit 2001 einkommensunabhängige Leistungen für einen behinderungsbedingten Mehraufwand vorsieht. Da auch ein Studium im Sinne der Rehabilitation der beruflichen Eingliederung dient, würden jedoch Studiengebühren für den betroffenen Personenkreis einen finanziellen Mehraufwand bedeuten, der der Intention des Gesetzes widerspricht.

Das Papier ist Ergebnis der Diskussion im Beirat der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW. Es ist von Dr. Irma Bürger, Beauftragte für Behindertenfragen der Universität Potsdam und Dr. Kurt Lehnstaedt, Studienberater an der Ludwig-Maximilians-Universität München, erarbeitet worden. Beide sind Mitglieder des Beirats der Beratungsstelle.
Stand: August 2002